

# Bundesgesetzblatt <sup>1417</sup>

Teil I

Z 5702

1995

Ausgegeben zu Bonn am 25. Oktober 1995

Nr. 54

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 95	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Weinküfer-Handwerk (Weinküfermeisterverordnung – WeinkMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-123	1418
18. 10. 95	Erste Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung ..... FNA: 7847-11-4-75	1421
18. 10. 95	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan ..... FNA: 2125-40-50-3	1423
<hr/> <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1424
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1425

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Weinküfer-Handwerk  
(Weinküfermeisterverordnung – WeinkMstrV)**

**Vom 16. Oktober 1995**

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

**1. Abschnitt  
Berufsbild**

**§ 1**

**Berufsbild**

(1) Dem Weinküfer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung von Wein und Sekt,
2. Herstellung von Obstwein, Obstmost, Süßmost, Fruchtsaft, Nektar und artverwandten Getränken,
3. Brennen von Getränken, Maischen und Trester.

(2) Dem Weinküfer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse über Obst- und Weinbau,
2. Kenntnisse der Herstellung von Wein, Sekt, Obstwein, Bränden, Obstmost, Süßmost, Säften, Nektar und artverwandten Getränken,
3. Kenntnisse der biologischen und chemischen Zusammensetzung sowie der biologischen Veränderungen der Weine, Sekte, Obstweine, Brände, Obstmoste, Süßmoste, Säfte, Nektare und artverwandter Getränke,
4. Kenntnisse der Kellereimaschinen und Geräte,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Roh- und Hilfsstoffe sowie ihrer Lagerung,
6. Kenntnisse der Flaschen, Fässer und anderer Behälter,
7. Kenntnisse der berufsbezogenen Berechnungen,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
9. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere des Wein- und des Lebensmittelgesetzes,

10. Kenntnisse der berufsbezogenen Hygienevorschriften,
11. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes,
12. Kenntnisse der Kellerbuchführung,
13. Kenntnisse der Etikettierung, Ausstattung und Vermarktung,
14. Bereiten und Kellern von Maische für Most und Wein,
15. biologische und chemische Untersuchungen,
16. Einlagern und Verbessern der Moste,
17. Ansetzen und Zusetzen von Reinzuchthefen,
18. Leiten und Überwachen des Gärvorganges,
19. Probieren von Wein,
20. Ablassen von Wein,
21. Schwefeln der Moste und Weine,
22. Durchführen von Schönungen,
23. Entsäuern von Most und Wein,
24. Klären von Weinen,
25. Behandeln von kranken und fehlerhaften Weinen,
26. Brennen von Getränken, Maischen und Trestern,
27. Abfüllen, insbesondere Sterilabfüllen,
28. Verkosten, Bewerten und Vorstellen von Wein und Sekt,
29. Lagern der Weine und artverwandter Getränke,
30. Pflegen und Warten von Lager- und Transportbehältern der Kellereiwirtschaft,
31. Pflegen und Warten der Kellereimaschinen.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

##### **Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)**

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als 20 Arbeitstage, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

##### **Meisterprüfungsarbeit**

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist eine der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Ausbauen eines Weines,
2. Versekten eines Grundweines;

dabei sollte das Volumen jeweils zwischen 200 und 5 000 Liter liegen.

(2) Bei jeder Arbeit ist ein Bericht über die Auswahl, die Herkunft, die Ausbauanalyse, die Kelterung, den Verlauf der Gärung, den Zuckerabbau, die Alkoholentwicklung, die Behandlungsmaßnahmen, die Klärung, die Abstiche und die Abfüllung zu erstellen. Der Bericht umfaßt ferner die Abschlußanalyse, die Zusammenstellung der Ausbaurkosten und die Eintragungen im Kellerbuch.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 ist bei der Bewertung der Meisterprüfungsarbeit zu berücksichtigen.

#### § 4

##### **Arbeitsprobe**

(1) Als Arbeitsprobe sind vier der nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Durchführen und Bewerten von Weinanalysen,
2. Einsetzen von Hilfsstoffen,
3. Ermitteln einer Verschnittmenge von Weinen verschiedener Sorten anhand eines Vorversuchs,
4. Ermitteln einer Süßreservemenge anhand eines Vorversuchs,
5. Ermitteln einer Schönung anhand eines Vorversuchs,
6. Einsetzen von Kellereimaschinen und Geräten,
7. Vorstellen und Bewerten von Wein und Sekt,
8. Prüfen eines Grundweins auf Versektungsmöglichkeit,
9. Fertigstellen eines Saftes oder Nektars,
10. Fertigstellen eines Destillats.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

##### **Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)**

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden fünf Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachrechnen:
  - a) Flächen-, Volumen- und Gewichtsberechnungen,
  - b) Mischungs-, Anreicherungs- und Entsäuerungsberechnungen;
2. Wein- und Lebensmittelrecht:
 

berufsbezogene Vorschriften des Lebensmittelrechts, insbesondere Wein- und Lebensmittelgesetz;
3. Fachtechnologie:
  - a) Obst- und Weinbau,
  - b) Most- und Weinbehandlung,
  - c) Gärung,
  - d) Weinausbau,
  - e) Fehler und Krankheiten des Weins,
  - f) Inhaltsstoffe des Mostes und des Weins,

- g) Verwertung und Entsorgung von Verarbeitungsrückständen,
- h) Kellereimaschinen und Geräte,
- i) Herstellung und Behandlung von Wein, Sekt, Bränden, Saft, Obst- und Fruchtweinen und artverwandten Getränken,
- k) Abfüllung,
- l) Etikettierung, Ausstattung und Vermarktung;

4. Roh- und Hilfsstoffe:

Arten, Eigenschaften, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung der berufsbezogenen Roh- und Hilfsstoffe;

5. Kalkulation:

Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwölf Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 2.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

##### § 6

##### Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

##### § 7

##### Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

##### § 8

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

(2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 16. Oktober 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
J. Ludewig

## Erste Verordnung zur Änderung der EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung

Vom 18. Oktober 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6, des § 8 Abs. 1 Satz 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1, des § 15 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

### Artikel 1

Die EG-Rohtabak-Durchführungsverordnung vom 23. April 1994 (BGBl. I S. 888) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Der Erzeuger hat spätestens bis zum 10. Januar des Erntejahres einen Antrag auf Zuteilung einer Produktionsquote beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu stellen. Dies gilt auch für den Antrag auf Festsetzung der Produktionsquote bei außergewöhnlich niedriger Erzeugung.

(2) Der Antrag auf Tausch eines Anspruchs auf eine Produktionsquotenbescheinigung ist gemeinsam mit dem Antrag nach Absatz 1 zu stellen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „spätestens bis zum 15. April“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 2“ gestrichen.
  - bb) In Satz 2 wird das Datum „20. April“ durch das Datum „10. April“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Erzeuger, denen eine Produktionsquote von weniger als 50 kg zusteht, bleiben bei der Zuteilung der Produktionsquote ab dem Erzeugungsjahr 1996 unberücksichtigt.“

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Ein Verarbeitungsunternehmen hat die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft in den Jahren 1989, 1990 und 1991 sowie in den folgenden Erntejahren erzeugten und von ihm verarbeiteten Mengen an Rohtabak nach Sortengruppen getrennt dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas jährlich bis spätestens zum 15. November zu melden.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Worte „oder Anbaubescheinigungen geschlossenen Anbauverträge“ werden durch die Worte „geschlossenen Anbauverträge sowie Mitteilungen über Abweichungen“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:  
„Entsprechendes gilt für Zusatzverträge über die Abnahme einer Überschreitungsmenge.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Klammerangabe „(Lieferung)“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 wird das Wort „Lieferung“ durch die Worte „Tabakmenge nach Absatz 2“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 wird das Wort „Lieferungen“ durch die Worte „Tabakmengen nach Absatz 2“ ersetzt.

7. In § 11 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird jeweils das Wort „Lieferung“ durch die Worte „Tabakmenge nach § 10 Abs. 2“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Das Verarbeitungsunternehmen hat das Eintreffen des Rohtabaks am Ort der Verarbeitung sowie das Entfernen des verarbeiteten Tabaks vom Ort der

Verarbeitung dem zuständigen Hauptzollamt vorab zu melden.“

- b) In Absatz 2 wird in Satz 4 das Wort „monatlich“ durch das Wort „täglich“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Verarbeiter und die Erzeugergemeinschaften haben die in den Anhängen I bis III der Verordnung (EWG) Nr. 1771/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 über die Mitteilung von Angaben im Tabaksektor ab der Ernte 1993 (ABl. EG Nr. L 162 S. 13) mitzuteilenden Angaben spätestens zwei Wochen vor den dort genannten Terminen dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas mitzuteilen.“

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Erzeugergemeinschaft hat jedem Mitglied, das ein rechtliches Interesse hieran geltend macht, die anderen Mitgliedern zugeteilten Produktionsquoten mitzuteilen.“

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Oktober 1995

**Der Bundesminister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Jochen Borchert**

**Der Bundesminister der Finanzen  
Theo Waigel**

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan**

**Vom 18. Oktober 1995**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Artikel 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1**

Die Verordnung über das Inverkehrbringen von Fischereierzeugnissen aus Japan vom 24. April 1995 (BAnz. S. 4757) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

§ 1 gilt nicht für die dort genannten Lebensmittel, sofern sie bereits vor dem 27. April 1995 rechtmäßig im Verkehr waren.“

2. § 4 Abs. 2 wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 18. Oktober 1995

Der Bundesminister für Gesundheit  
Horst Seehofer

## Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen  
in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung  
wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
27. 9. 95 Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über besondere Maßnahmen bei der Bekämpfung der Schweinepest bei Schlachtschweinen und Schweinefleisch 7831-1-43-67	10 825	(185	29. 9. 95)	30. 9. 95
21. 9. 95 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von An- und Abflugverfahren für Flüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth sowie von VFR/IFR-Wechselverfahren für Abflüge von der Startbahn 06 dieses Verkehrslandeplatzes) 96-1-2-82	11 033	(193	13. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Dreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Münster-Osnabrück) 96-1-2-83	11 034	(193	13. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	11 034	(193	13. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Heringsdorf) 96-1-2-143	11 034	(193	13. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Köln/Bonn) 96-1-2-147	11 035	(193	13. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Neubrandenburg) 96-1-2-153	11 035	(193	13. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Elfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	11 053	(194	14. 10. 95)	9. 11. 95
21. 9. 95 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flugplatz Laage) 96-1-2-142	11 054	(194	14. 10. 95)	9. 11. 95
22. 9. 95 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hahn) 96-1-2-145	11 054	(194	14. 10. 95)	9. 11. 95



Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
25. 9. 95 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Fünfundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-95	11 054	(194 14. 10. 95)	9. 11. 95
26. 9. 95 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Neunundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Friedrichshafen) 96-1-2-79	11 055	(194 14. 10. 95)	s. Art. 2

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>	
7. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2132/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3077/78 über die Feststellung der Äquivalenz der Bescheinigungen für aus Drittländern eingeführten Hopfen mit den Gemeinschaftsbescheinigungen	L 214/7 8. 9. 95
7. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2133/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1517/77 zur Festlegung der Liste der Sortengruppen für den Hopfenanbau in der Gemeinschaft	L 214/10 8. 9. 95
7. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2134/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2814/90 und mit bestimmten Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates hinsichtlich der Übertragung des Prämienanspruchs zwischen Mitgliedern ein und derselben Erzeugergemeinschaft sowie der Erhöhung des Prämienanspruchs zugunsten bestimmter Erzeuger in Italien und in Griechenland im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	L 214/12 8. 9. 95
7. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2135/95 der Kommission mit Durchführungs-vorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen im Zuckersektor	L 214/16 8. 9. 95
7. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2136/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1464/95 über besondere Durchführungs-vorschriften für Ein- und Ausfuhr-lizenzen für Zucker	L 214/19 8. 9. 95
8. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2147/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 mit besonderen Durchführungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhr-lizenzen für Getreide und Reis	L 215/4 9. 9. 95
8. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2148/95 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 689/92 über das Verfahren und die Bedingungen für die Übernahme von Getreide durch die Interventionsstellen	L 215/7 9. 9. 95
13. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2171/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3478/92 und (EG) Nr. 1066/95 betreffend die Festsetzung von Fristen und Mindestqualitätsanforderungen an prämierten Tabak	L 218/6 14. 9. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABl. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
14. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2180/95 der Kommission zur Revision im Zuckerssektor des Höchstsatzes der Produktionsabgabe B und zur Änderung des Mindestpreises für B-Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 219/1	15. 9. 95
18. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2197/95 der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 837/90 des Rates über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über die Getreideerzeugung und der Anhänge der Verordnung (EWG) Nr. 959/93 des Rates über die von den Mitgliedstaaten zu liefernden statistischen Informationen über pflanzliche Erzeugnisse außer Getreide	L 221/2	19. 9. 95
19. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2220/95 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1304/95 zur Einstellung des Makrelenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge	L 224/12	21. 9. 95
21. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2230/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/94 über die Festsetzung der Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln und die Bestimmung der berichterstattenden Mitgliedstaaten zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 3600/92	L 225/1	22. 9. 95
22. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2245/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljafangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 229/1	26. 9. 95
22. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2246/95 der Kommission zur Einstellung des Kabeljafangs durch Schiffe unter spanischer Flagge	L 229/2	26. 9. 95
25. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2247/95 der Kommission mit zusätzlichen Bestimmungen zur Anwendung des ergänzenden Handelsmechanismus (EHM) zwischen Spanien und der Gemeinschaft mit Ausnahme Portugals hinsichtlich bestimmter Obst- und Gemüsesorten	L 229/3	26. 9. 95
18. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2250/95 des Rates zur fünften Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/86 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	L 230/1	27. 9. 95
18. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2251/95 des Rates zur 18. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände	L 230/11	27. 9. 95
26. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2253/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1596/79 über vorbeugende Rücknahmen von Äpfeln und Birnen	L 230/40	27. 9. 95
26. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2254/95 der Kommission zur Aussetzung von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2168/92 mit Durchführungsbestimmungen für die Sondermaßnahmen zugunsten der Kanarischen Inseln im Hinblick auf Kartoffeln	L 230/41	27. 9. 95
27. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2271/95 der Kommission über den Verkauf von Erzeugnissen des Rindfleischsektors aus Beständen der Interventionsstellen an bestimmte soziale Einrichtungen sowie zur Änderung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2848/89	L 231/23	28. 9. 95
28. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2276/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten	L 232/2	29. 9. 95
25. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2284/95 des Rates zur Festsetzung der den Hopfen erzeugern für die Ernte 1994 zu zahlenden Beihilfe	L 233/1	30. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2306/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1268/95 über bestimmte Übergangsmaßnahmen zur Anwendung des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft auf die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2476/94	L 233/50	30. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2307/95 der Kommission zur Festsetzung der geschätzten Erzeugung an nicht entkörnter Baumwolle und des Beihilfeschusses für das Wirtschaftsjahr 1995/96	L 233/51	30. 9. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
29. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2315/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu den Ausfuhrerstattungen für in bestimmten Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse verwendeten Zucker der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker	L 233/70	30. 9. 95
29. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2316/95 der Kommission zur Verlängerung der Vorausfestsetzung der Erstattung für die Ausfuhr im Rindfleischsektor	L 233/72	30. 9. 95
3. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2326/95 der Kommission zur Erteilung von Lizenzen für die traditionelle Einfuhr von Bananen aus den AKP-Staaten im vierten Vierteljahr 1995	L 235/2	4. 10. 95
26. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2336/95 des Rates zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen hinsichtlich der Flächenstilllegungsverpflichtung im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 236/1	5. 10. 95
2. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2337/95 des Rates für eine Verordnung des Rates über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und des französischen Departements Guyana	L 236/2	5. 10. 95
4. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2342/95 der Kommission zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern in Schweden und Finnland	L 236/15	5. 10. 95
6. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2349/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/95 betreffend die Vorlage von Lizenzen ohne Vorausfestsetzung der Erstattung	L 239/1	7. 10. 95
6. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2350/95 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen	L 239/2	7. 10. 95
6. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2351/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 mit Durchführungsbestimmungen für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch	L 239/3	7. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2359/95 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 für Apfelsinen, Mandarinen, Satsumas und Clementinen geltenden Interventionsschwellen	L 241/7	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2360/95 der Kommission zur Senkung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 geltenden Grund- und Ankaufspreise für Orangen und Mandarinen wegen Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1994/95 festgesetzten Interventionsschwellen	L 241/8	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2361/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2048/90 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwoll-Kleinerzeuger	L 241/11	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2362/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates, mit der vor dem 1. Februar 1995 der Betrag der Beihilfe für die Erzeugung von Honig auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres festgesetzt wurde, dessen Ecu-Wert infolge der Abschaffung des Berichtigungsfaktors für die landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt worden ist	L 241/12	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2363/95 der Kommission zur Feststellung des Überschreitens der gemeinschaftlichen garantierten Baumwollhöchstfläche und Festsetzung der den kleinen Baumwollherzeugern zu gewährenden gekürzten Beihilfe für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 241/14	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2364/95 der Kommission zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1995/96 in Österreich im Rahmen der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 geltenden Preise und Beihilfen	L 241/15	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2365/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3105/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorischen Destillationen gemäß den Artikeln 35 und 36 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87	L 241/17	10. 10. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
9. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2366/95 der Kommission über den Verkauf von un- verarbeiteten getrockneten Feigen der Ernte 1992 zu einem im voraus festgesetzten Preis an Brennereien	L 241/18	10. 10. 95
10. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2370/95 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EG) Nr. 2280/95 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	L 242/1	11. 10. 95
9. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2371/95 der Kommission zur Aufhebung der Verord- nung (EG) Nr. 2030/95 zur Einstellung des Sprossenfangs durch Schiffe unter schwedischer Flagge	L 242/2	11. 10. 95
10. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2372/95 der Kommission zur Eröffnung einer Dauer- ausschreibung für den Verkauf von Brotweichweizen aus Bestän- den der deutschen und französischen Interventionsstellen zur Ausfuhr in die AKP-Länder im Wirtschaftsjahr 1995/96	L 242/3	11. 10. 95
10. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2373/95 der Kommission zur Festsetzung der tatsächlichen Erzeugung von nicht entkörnter Baumwolle für das Wirtschaftsjahr 1994/95	L 242/10	11. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2383/95 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1995/96 für das in Form von spanischem Whisky ausgeführte Getreide anzuwendenden Koeffizienten	L 244/43	12. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2384/95 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1995/96 für das in Form von Scotch Whisky ausgeführte Ge- treide anzuwendenden Koeffizienten	L 244/45	12. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2385/95 der Kommission zur Festsetzung der im Zeitraum 1995/96 für das in Form von Irish Whisky ausgeführte Ge- treide anzuwendenden Koeffizienten	L 244/47	12. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2386/95 der Kommission zur Ermächtigung Öster- reichs, in mehreren Gebieten die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates für die Wirtschaftsjahre 1988/89 bis 1995/96 vorgesehenen Maßnahmen nicht anzuwenden	L 244/49	12. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2388/95 der Kommission zur Aufhebung der Verord- nungen (EG) Nr. 1179/95 und (EG) Nr. 1180/95 betreffend die Daueraus- schreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der öster- reichischen Interventionsstelle	L 244/52	12. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2390/95 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 1538/91 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Ver- marktungsnormen für Geflügelfleisch	L 244/60	12. 10. 95
11. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2391/95 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EG) Nr. 1098/94 zur Festsetzung der regionalen Grundflächen im Rahmen der Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirt- schaftlicher Kulturpflanzen	L 244/61	12. 10. 95
<b>Andere Vorschriften</b>			
7. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2131/95 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 2349/84 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Patentlizenzvereinbarungen	L 214/6	8. 9. 95
7. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2137/95 der Kommission zur Änderung der Verord- nung (EWG) Nr. 3719/88 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheini- gungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 214/21	8. 9. 95
8. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2146/95 der Kommission über die vorübergehende Anpassung der Sonderregelungen für die Einfuhr von Olivenöl mit Ursprung in Algerien, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei hin- sichtlich der Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handels- verhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens über die Landwirtschaft in Abweichung von den Verordnungen (EWG) Nr. 1514/76, (EWG) Nr. 1620/77, (EWG) Nr. 1521/76, (EWG) Nr. 1508/76 und (EWG) Nr. 1180/77 des Rates	L 215/1	9. 9. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
18. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2196/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2191/81 über die Gewährung einer Beihilfe zum Ankauf von Butter durch gemeinnützige Einrichtungen	L 221/1	19. 9. 95
18. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2198/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 774/94 zur Eröffnung und Verwaltung gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, für Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände	L 221/3	19. 9. 95
8. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2178/95 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten und -plafonds für bestimmte gewerbliche Waren und Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen sowie zur Einführung eines Verfahrens für die Anpassung dieser Zollkontingente und Zollplafonds.	L 223/1	20. 9. 95
8. 8. 95 Verordnung (EG) Nr. 2179/95 des Rates zur vorübergehenden autonomen Anpassung von in den Europa-Abkommen vorgesehenen landwirtschaftlichen Zugeständnissen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Zollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995), um dem im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft Rechnung zu tragen	L 223/29	20. 9. 95
19. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2216/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 224/1	21. 9. 95
20. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2221/95 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates hinsichtlich der Warenkontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die eine Erstattung gewährt wird	L 224/13	21. 9. 95
20. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2222/95 der Kommission über den Umfang, in dem den im Monat August 1995 eingereichten Anträgen auf Einfuhrlicenzen für zur Verarbeitung bestimmtes gefrorenes Rindfleisch stattgegeben werden kann	L 224/19	21. 9. 95
21. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2231/95 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung mehrerer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse der Sektoren Getreide, Milch und Milcherzeugnisse, Schweinefleisch sowie Geflügelfleisch mit Ursprung in Ungarn für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1995 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2179/95 des Rates	L 225/4	22. 9. 95
21. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2234/95 der Kommission betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal und die Einreichung neuer Anträge	L 225/13	22. 9. 95
19. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2229/95 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2472/94 über die Aussetzung einiger Einschränkungen des Handels mit der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro)	L 227/1	22. 9. 95
18. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze	L 228/1	23. 9. 95
26. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2252/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2179/95 des Rates über die autonome und vorübergehende Anpassung bestimmter in den Europa-Abkommen vorgesehener Zugeständnisse im Bereich Landwirtschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995) zur Berücksichtigung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommen über die Landwirtschaft	L 230/12	27. 9. 95
27. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2268/95 der Kommission über die zweite Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates	L 231/18	28. 9. 95
27. 9. 95 Verordnung (EG) Nr. 2269/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 781/95 hinsichtlich der Abweichung von mehreren Fristen für die Bestimmung der für 1996 zuzuteilenden Referenzmengen und ihre Mitteilung	L 231/20	28. 9. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
27. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2270/95 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 388/92 und (EWG) Nr. 1727/92 mit Durchführungsbestimmungen für die besondere Versorgungsregelung zugunsten der französischen überseeischen Departements sowie der Azoren und Madeiras und zur Erstellung der jeweiligen vorläufigen Versorgungsbilanzen	L 231/21	28. 9. 95
28. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2277/95 der Kommission über die bedingte Verlängerung der Geltungsdauer der Einfuhrgenehmigungen, die bei der Zuteilung der ersten Rate 1995 der mengenmäßigen Kontingente für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China erteilt wurden	L 232/5	29. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2305/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Schweinefleisch im Rahmen der Abkommen über Freihandel und Handelsfragen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Lettland und Litauen andererseits	L 233/45	30. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2308/95 der Kommission zur Eröffnung von Zollkontingenten für die Einfuhr von Rohrohrzucker zu besonderen Präferenzbedingungen aus AKP-Staaten und Indien zur Versorgung gemeinschaftlicher Raffinerien im Zeitraum vom 1. Juli 1995 bis 29. Februar 1996	L 233/52	30. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2309/95 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen zur Einfuhr von Traubensaft und -most aus Zypern	L 233/54	30. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2312/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1937/95 zur Festsetzung der Höhe der Agrarteilbeträge und Zusatzzölle, die vom 1. Juli 1995 bis 30. September 1995 bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates fallenden Waren aus der Schweiz in die Gemeinschaft anzuwenden sind	L 233/66	30. 9. 95
29. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2314/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 bezüglich des Codes der Kombinierten Nomenklatur für Zuckerrüben- und Zuckerrohrsirup	L 233/69	30. 9. 95
25. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2317/95 des Rates zur Bestimmung der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen	L 234/1	3. 10. 95
27. 9. 95	Verordnung (EG) Nr. 2318/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus Eisen oder Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China, Kroatien und Thailand und zur Einstellung des Antidumpingverfahrens gegenüber den Einfuhren dieser Formstücke mit Ursprung in der Slowakischen Republik und in Taiwan	L 234/4	3. 10. 95
2. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2319/95 der Kommission zur Festlegung der den Einführern zugewiesenen Mengen im Rahmen der mengenmäßigen Kontingente der Gemeinschaft für bestimmte Waren mit Ursprung in der Volksrepublik China im Jahr 1996	L 234/16	3. 10. 95
3. 10. 95	Verordnung (EG) Nr. 2329/95 der Kommission zur Berichtigung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2234/95 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1995 und die Einreichung neuer Anträge	L 235/7	4. 10. 95
18. 9. 95	Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2333/95 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften	L 240/1	7. 10. 95
18. 9. 95	Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2334/95 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Behandlung von Geldbußen, die Rolle des Finanzkontrolleurs, die Einziehung von Forderungen und die Kontenbereinigung nach Abschluß des Haushaltsjahres	L 240/9	7. 10. 95
18. 9. 95	Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2335/95 des Rates zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Sonderbestimmungen für die Mittel für Forschung und technologische Entwicklung	L 240/12	7. 10. 95

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2341/95 der Kommission zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 236/9	5. 10. 95
6. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2352/95 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kumarin mit Ursprung in der Volksrepublik China	L 239/4	7. 10. 95
5. 10. 95 Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2356/95 des Rates zur Festsetzung der Berichtigungskoeffizienten für die Dienstbezüge der in Drittländern diensttuenden Beamten der Europäischen Gemeinschaften mit Wirkung vom 1. Januar 1994	L 241/1	10. 10. 95
5. 10. 95 Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2357/95 des Rates zur Angleichung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland und Italien (ohne Varese) anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten	L 241/4	10. 10. 95
6. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2358/95 der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das vierte Vierteljahr 1995 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn	L 241/5	10. 10. 95
9. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2367/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1440/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes ex 0104 10, ex 0104 20 und 0204 (2. Halbjahr 1995)	L 241/19	10. 10. 95
2. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2380/95 des Rates zur Einführung eines Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Normalpapierkopierern mit Ursprung in Japan	L 244/1	12. 10. 95
10. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2381/95 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Dinatriumcarbonat mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls	L 244/32	12. 10. 95
11. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2382/95 der Kommission mit den die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse betreffenden Durchführungsbestimmungen zu der in den Freihandelsabkommen zwischen der Gemeinschaft einerseits und Estland, Lettland und Litauen andererseits vorgesehenen Regelung	L 244/40	12. 10. 95
11. 10. 95 Verordnung (EG) Nr. 2387/95 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates hinsichtlich bestimmter Beträge, die nach Änderung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse in Ecu festgesetzt wurden	L 244/50	12. 10. 95
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993)	L 203/17	29. 8. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1767/95 des Rates vom 29. Juni 1995 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, einschließlich Verarbeitungserzeugnisse, zugunsten einiger Staaten in Mittel- und Osteuropa (1995) (ABl. Nr. L 173 vom 25. 7. 1995)	L 203/17	29. 8. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1802/95 der Kommission vom 25. Juli 1995 zur Ausgleichung und Änderung bestimmter Preise und Beträge in den vor dem 1. Februar 1995 in Kraft getretenen Verordnungen für Milch und Milcherzeugnisse, deren Wert in Ecu wegen der Abschaffung des Korrekturfaktors der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse angepaßt wurde (ABl. Nr. L 174 vom 26. 7. 1995)	L 203/17	29. 8. 95
— Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3281/94 des Rates vom 19. Dezember 1994 über ein Mehrjahresschema allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern für den Zeitraum 1995–1998 (ABl. Nr. L 348 vom 31. 12. 1994 und Berichtigung veröffentlicht im ABl. Nr. L 82 vom 12. 4. 1995)	L 208/19	5. 9. 95

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (ABI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994)	L 208/19	5. 9. 95
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3379/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Bier (1995) (ABI. Nr. L 366 vom 31. 12. 1994)	L 208/20	5. 9. 95
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1416/95 des Rates vom 19. Juni 1995 über bestimmte Zugeständnisse in Form von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (1995) (ABI. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995)	L 208/20	5. 9. 95
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 693/95 der Kommission vom 30. März 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1756/93 zur Festlegung der maßgeblichen Tatbestände für den landwirtschaftlichen Umrechnungskurs im Milchsektor (ABI. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995)	L 231/60	28. 9. 95
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2300/95 der Kommission vom 29. September 1995 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nichtentkörnte Baumwolle (ABI. Nr. L 233 vom 30. 9. 1995)	L 234/46	3. 10. 95
– Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 79/88 der Kommission vom 13. Januar 1988 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für Kopfsalat, krause Endivie und Eskariol sowie für Gemüsepaprika (ABI. Nr. L 10 vom 14. 1. 1988)	L 242/24	11. 10. 95
– Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2268/95 der Kommission vom 27. September 1995 über die zweite Prioritätenliste gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates (ABI. Nr. L 231 vom 28. 9. 1995)	L 237/8	6. 10. 95